

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen**

Aufgrund § 6 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Friedhöfe in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 10.06.2017 hat der Ev.-luth. Gemeindegemeinderat Apen in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller, der Auftraggeber, der Nutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- 1) Die Gebühren sind im Voraus fällig.
- 2) Vor Zahlung der Gebühren kann die Benutzung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen nicht verlangt werden.
- 3) Bei kirchlichen Friedhofsgebühren, die aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen durch Bescheid des Friedhofsträgers festgesetzt wurden, sind die Gemeinden zur Vollstreckungshilfe gemäß § 17 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005 vom 16.12.2005) verpflichtet.
- 4) Über Beschwerden gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet, soweit der Friedhofsträger der Beschwerde nicht abhilft, gemäß Art. 135 der Kirchenordnung der Oberkirchenrat.

## § 4 Gebührentarif

Für die Benutzung des Friedhofes und die Inanspruchnahme von Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

### I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstellen

1. Erdwahlgrab - Nutzungsdauer 30 Jahre –	630,00
2. Erdreihengrab - Nutzungsdauer 25 Jahre –	450,00
3. Urnenwahlgrab - Nutzungsdauer 30 Jahre -	510,00
4. Urnenreihengrab - Nutzungsdauer 25 Jahre -	270,00
5. Kinderwahlgrab – Nutzungsdauer 25 Jahre – (für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)	300,00
6. Erdwahlgrab im Rasenfeld – Nutzungsdauer 30 Jahre –	900,00
7. Urnenwahlgrab im Rasenfeld – Nutzungsdauer 30 Jahre –	630,00
8. Erdreihengrab im Rasenfeld – Nutzungsdauer 25 Jahre -	720,00
9. Erdwahlgrab im Rasenfeld incl. Stele – Nutzungsdauer 30 Jahre	1.320,00
10. Urnenwahlgrab im Rasenfeld incl. Stele – Nutzungsdauer 30 Jahre	930,00
11. gärtnerbetreutes Erdwahlgrab incl. Stele – Nutzungsdauer 30 Jahre	2.220,00
12. gärtnerbetreutes Urnenwahlgrab incl. Stele – Nutzungsdauer 30 Jahre	1.410,00

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern gem. § 12 Abs. 1 der Friedhofssatzung (1., 3., 4.) ist für den notwendigen Zeitraum ein entsprechender Teilbetrag dieser Gebühr zu erheben.

### II. Bestattungsgebühren

1. Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Erdbestattung)	232,00
2. Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Erdbestattung)	464,00
3. Herstellung eines Umengrabes	232,00

### III. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle	67,50
2. Benutzung der Friedhofskapelle	109,00
3. Benutzung der Orgel	45,90
4. Verwaltungskosten	43,90
5. Pflegekosten für vorzeitig zurückgegebener Gräber pro Jahr pro Grabstelle	51,40

Für besondere Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegkirchenrat die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2013 außer Kraft.

Apen, 18.12.2018

Pfarrerin Hundt *S. Hundt*  
(Vorsitzende des Gemeindegkirchenrates)



*H. Althaus*  
(Kirchenältester)